

Bürgerschaft am 12.12.2019, **TOP Ö 7.19**

Kleine Anfrage: Vorfahrtsregelung an der Hochschulallee und Tragfähigkeit des Straßenbelages

Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE

Es antwortet: Herr Bogusch

Anfrage:

1. *Ist es vorgesehen, die Vorfahrtregelungen auf der Hochschulallee wegen der übergeordneten Verkehrslenkung (Buslinie), als Hauptstraße zu kennzeichnen?*
2. *Falls es bisher nicht vorgesehen ist, was steht dem entgegen?*
3. *Wie schätzt die Verwaltung die Tragfähigkeit des Straßenbelages der Hochschulallee ein, z. B. ob es notwendig wird, diesen in den nächsten 30 Jahren zu ertüchtigen?*

Antwort:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

zu 1. u. 2.

Sämtliche Zufahrten zur Hochschulallee aus den Wohngebieten sind als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so dass anders als in der Begründung zur Anfrage dargestellt die Vorfahrt vom Kubitzer Ring und den beiden neuen B-Plangebieten nicht nach § 8 StVO (also rechts-vor-links) geregelt ist, sondern gemäß § 10 StVO der Verkehr auf der Hochschulallee bereits jetzt Vorrang hat.

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO entfällt bei Ausfahrten aus verkehrsberuhigten Bereichen das Vorfahrtszeichen an der vorfahrtsberechtigten Straße.

zu 3.:

Die Straße verfügt über eine Natursteinpflasterdecke mit Kleinpflaster. Die Straßenoberfläche weist an mehreren Stellen Setzungen auf. Ein sofortiger Sanierungsbedarf ist nicht vorhanden, mittelfristig ist eine Erneuerung der Straßendecke erforderlich. Ein konkreter Termin steht jedoch noch nicht fest.

gez. Bogusch